



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2023
(OR. en)

14904/23

LIMITE

AG 132
PE 131
INST 428
FREMP 311

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0902(APP)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10278/23 + REV 1-2
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments („EU-Wahlrecht“) – Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Diskussionspapier des Vorsitzes mit Fragen im Hinblick auf die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 15. November 2023.

RAT (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN), 15. NOVEMBER 2023**DISKUSSIONSPAPIER ZUM EUROPÄISCHEN WAHLRECHT**

Der spanische Vorsitz hatte zu Beginn seiner Amtszeit angekündigt, die Beratungen über das EU-Wahlrecht fortzusetzen. So sollten die Mitgliedstaaten die Gelegenheit haben, im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) eine Orientierungsaussprache über die politisch wichtigsten Fragen wie den europäischen Wahlkreis und die länderübergreifenden Listen zu führen. Zugleich sollten im Rahmen einer technischen Beratung jene Artikel in Gruppen zusammengefasst werden, über die nach Auswertung des Fragebogens des schwedischen Vorsitzes der größte Konsens unter den Mitgliedstaaten besteht.

Dementsprechend – und angesichts der Bedeutung, die das EP diesem Dossier beimisst, sowie seiner Verbindung zur breiteren Diskussion über die Zukunft Europas im Lichte der Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas – hält es der spanische Vorsitz für angebracht, die angekündigte Aussprache auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 15. November zu führen. Sie soll als Orientierungshilfe für die künftigen Beratungen über diesen Vorschlag dienen, insbesondere mit Blick auf die Vorschläge zu dem europäischen Wahlkreis und den länderübergreifenden Listen.

Diese Fragen wurden unter den vorangegangenen Vorsitzen vorläufig behandelt. Eine beträchtliche Zahl von Mitgliedstaaten gab an, transnationale Listen nicht zu unterstützen, andere wiederum hielten es für unerlässlich, dass der Rat sich eingehend mit diesen Vorschlägen befasst. Die erste und bislang einzige politische Aussprache über das vorgeschlagene EU-Wahlrecht fand unter tschechischem Vorsitz auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 18. Oktober 2022 statt. Die Mitgliedstaaten äußerten ihre vorläufigen Standpunkte zu den betreffenden Fragen. Im Rahmen der Umfrage des schwedischen Vorsitzes zu den Artikeln des vorgeschlagenen EU-Wahlrechts bekundeten 13 bis 15 Mitgliedstaaten, sämtliche Absätze des Artikels 15 in Bezug auf einen unionsweiten Wahlkreis seien aufgrund großer rechtlicher und institutioneller Probleme auf nationaler Ebene „nicht akzeptabel“.

Der spanische Vorsitz hält die Harmonisierung der Wahlsysteme der Mitgliedstaaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für ein vernünftiges, langlebiges Ziel, ist aber auch empfänglich für die Notwendigkeit, die Wahlrechtsprinzipien der einzelnen Mitgliedstaaten zu wahren, die oft mit dem verfassungsmäßigen Kern der Unionsländer verbunden sind.

Im ursprünglichen Text des EU-Wahlrechts wird die Schaffung eines unionsweiten Wahlkreises der Europäischen Union (Artikel 15) mit folgenden Merkmalen vorgeschlagen: 28 Sitze (zumindest bei den ersten Wahlen), die von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern durch eine von ihrer Stimme für die nationalen Listen getrennte Wahl gewählt würden (Artikel 12 Absatz 1). Für diese länderübergreifende Wahl gäbe es eine Reihe transnationaler Listen, die von den verschiedenen europäischen Wahleinheiten (Parteien, Wahlbündnissen, Gruppierungen usw.; Artikel 2), die bei der Wahl antreten, erstellt würden.

Die länderübergreifenden Listen mit 28 Kandidatinnen und Kandidaten wären geschlossene Listen, die mit dem Logo des europäischen Wahlgremiums auf dem Stimmzettel gekennzeichnet würden. Die Listen würden aus drei Abschnitten mit jeweils drei Sitzen bestehen; jeder Sitz würde mit Kandidatinnen und Kandidaten aus den drei Gruppen der Mitgliedstaaten besetzt, die entsprechend der demografischen Größe gebildet würden. Schließlich würde die Sitzverteilung nach dem D'Hondt-Verfahren erfolgen.

Der spanische Vorsitz beabsichtigt, die fachliche Arbeit auf der Grundlage der Ergebnisse des Fragebogens des schwedischen Vorsitzes fortzusetzen. Demnach könnte mit den Beratungen über die Artikel zum Verbot der doppelten Stimmabgabe (Artikel 4 Absätze 2 und 3) und zur Barrierefreiheit der Wahl (Artikel 7) begonnen werden. Gibt es hier einen Konsens, könnte eine Beratung über andere Gruppen von Artikeln in Betracht gezogen werden, etwa zur Gleichstellung der Geschlechter, der Wahlkampagne oder der Veröffentlichung der Wahlergebnisse. Es sei darauf hingewiesen, dass bei den fachlichen Beratungen nicht der Wortlaut der Artikel im Mittelpunkt stehen soll, sondern vielmehr, welche inhaltlichen Elemente auf Zustimmung stoßen, um bei den Beratungen über den Text voranzukommen.

FRAGEN FÜR DIE AUSSPRACHE IM RAT

- Halten die Mitgliedstaaten es für machbar, bei der Erörterung der eher politischen Fragen des Wahlrechts voranzukommen?
- Stimmt der Rat dem Grundgedanken transnationaler Listen und dem europäischen Wahlkreis zu? Sind die Probleme vor allem technischer Natur?